

POSTULAT von Thomas Isler (FDP, Rüschlikon) und Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)
betreffend Grundstückgewinnsteuer bzw. steuerfreie Ersatzbeschaffung

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Vollzug des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung, das am 1. Januar 1993 in Kraft tritt, bei der Grundstückgewinnsteuer in Sachen steuerfreie Ersatzbeschaffung raschmöglichst in die Wege zu leiten

Thomas Isler
Dr. Lukas Briner

Begründung:

Die ausserordentliche kritische Wirtschaftslage in unserem Land sowie die Forderung nach höchstmöglicher Mobilität in der Arbeitswelt und nach einer Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Schweiz verlangen eine rasche Koordination der steuerfreien Ersatzbeschaffung. Nach dem Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung haben die Kantone bis zum 1. Januar 2001 die Bestimmungen über eine steuerfreie Ersatzbeschaffung in der ganzen Schweiz gleich anzusetzen bzw. anzuwenden. Nachdem das Problem aber für jeden Hauseigentümer, der ausserhalb des Kantons Zürich eine andere Stelle antritt und sich veranlasst sieht, seinen Wohnsitz im Kanton Zürich gegen einen in einem anderen Kanton auszutauschen, aktuell ist, und der Gesetzgeber alles tun muss, um die Mobilität der Arbeitnehmer in der Schweiz zu erleichtern, bitten wir den Regierungsrat, diese Änderung des Steuergesetzes raschmöglichst vorzunehmen. Gemäss §170 bis Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Zürich wird bei Anwendungen einer dauernd und ausschliesslich selbst bewohnten Liegenschaft die Grundstückgewinnsteuer um 50% ermässigt, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft im Kanton Zürich verwendet wird.

Wir bitten die Regierung, alles dafür mögliche in die Wege zu leiten, damit dieser Steuerzuschub-Tatbestand im Verkehr mit allen Schweizer Kantonen angewendet werden kann. Ob das Problem mit Gegenrechtsvereinbarungen, mit bilateralen Verträgen oder einem

Konkordat mit allen Kantonen, angegangen wird, ist uns an sich gleich. Wichtig ist eine Lösung des Problems. Denkbar ist auch eine Lösung, wie sie der Kanton Basel-Land seit dem 1. Januar 1991 kennt, welche besagt, dass bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstbewohnten Liegenschaft, sofern der Erlös in der Regel innert zweier Jahre zum Erwerb einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird, die Grundstückgewinnsteuer nicht erhoben wird. Bei Basel-Land handelt es sich also um einen Steueraufschub, nicht um eine Steuerbefreiung. Im Effekt hat sie aber die gleiche Wirkung.